

MARKTGEMEINDE



GRALLA

Schulstraße 7, 8431 Gralla
Telefon +43 3452 82628, Fax DW 4
gemeinde@gralla.at, www.gralla.at

Zahl: 004/1-3/2021

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **28.10.2021** im *Sitzungssaal der Marktgemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **19:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.10.2021 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Sucher Gerald
Gemeindegassier	Willinger Edmund

GR Macek Alexander	GR Keplinger Andrea	GR Kreiger-Knoblechner Gertraud
GR Strein Helga	GR Fauland Tanja	
GR Brunner Horst	GR Sabathi Gerald	
GR Ladinig Alfred	GR Schwaiger Florian	

Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico

Entschuldigt waren:

GR Woschnigg Mario, GR Ottenbacher Stefan, GR Ing. Jahrbacher Anton

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 01.07.2021
2. Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz betreffend dem Teilungsplan der Vermessung Sommer ZT GmbH, GZ. 5649, vom 22.07.2021 (Grundabtretung „Kohlbacher“, Bereich Grubenweg, Grst.Nr. 324/2, KG Obergralla)
3. Vertrag über die Eigentumsübertragung des Grst.Nr. 323/6, KG Obergralla, eigentümlich Kohlbacher GmbH, 8665 Langenwang-Schwöbing, an die Marktgemeinde Gralla sowie einer Dienstbarkeit betreffend der Grst.Nr. 314/9 und 323/6, jeweils KG Obergralla, eigentümlich der Marktgemeinde Gralla, zugunsten der Grst.Nr. 324/1 und 324/4, jeweils KG Obergralla, eigentümlich der Kohlbacher GmbH, 8665 Langenwang-Schwöbing.
4. Umsetzung des regionalen MIKRO-ÖV Systems „regioMOBIL“ (Regions-Taxi)
5. Verordnung über die Erlassung eines Alkoholverbots am öffentlichen Spielplatz der Marktgemeinde Gralla, Grst.Nr. 329/7 und 329/8, KG Obergralla.
6. Verordnung über die Erlassung eines Rauchverbots am öffentlichen Spielplatz der Marktgemeinde Gralla, Grst.Nr. 329/7 und 329/8, KG Obergralla.
7. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich – vertraulich
8. **Neuaufnahme**
Ankauf Kommunalfahrzeug

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt der Bürgermeister die Neuaufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes:

- Ankauf Kommunalfahrzeug als TOP 8.)

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Betreffend die heutige Fragestunde werden keine Anfragen gestellt.

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 01.07.2021 wurde beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt diese Verhandlungsschrift als genehmigt.

zu TOP 2.)

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker, nach vorheriger planlicher Erörterung der Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat einstimmig, beim Bezirksgericht Leibnitz die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschafts-Teilungsgesetz für die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Sommer ZT GmbH, vom 22.07.2021, GZ.: 5649, dargestellte Anlage (Grundabtretung „Kohlbacher“, Bereich Grubenweg) - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Grundstück Nr. 324/2, KG Obergralla – Grundabtretung „Kohlbacher“, Bereich Grubenweg - Übernahme ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Gralla.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeindegebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeindegebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Vermessungsurkunde GZ: 5649 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

zu TOP 3.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist ein Vertrag über die Eigentumsübertragung des Grst.Nr. 323/6, KG Obergralla, eigentümlich Kohlbacher GmbH, 8665 Langenwang-Schwöbing, an die Marktgemeinde Gralla sowie einer Dienstbarkeit betreffend der Grst.Nr. 314/9 und 323/6, jeweils KG Obergralla, eigentümlich der Marktgemeinde Gralla, zugunsten der Grst.Nr. 324/1 und 324/4, jeweils KG Obergralla, eigentümlich der Kohlbacher GmbH, 8665 Langenwang-Schwöbing.

Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Vertrag, welcher als Beilage A der Verhandlungsschrift angeschlossen und integrierter Bestandteil derselben ist, zur Kenntnis.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig den Vertrag lt. Beilage A.

zu TOP 4.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Umsetzung des regionalen MIKRO-ÖV Systems „regioMOBIL“ (Regions-Taxi). Die für die Marktgemeinde Gralla anfallenden Kosten (Schätzung Fortführung 2021 – 2024) stellen sich wie folgt dar:

2021	€ 13.500,--	2023	€ 18.500,--
2022	€ 17.000,--	2024	€ 20.500,--

Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten findet aufwandsbezogen (Zahl der Fahrten) statt. Es wird festgehalten das die Ausschreibung im Oberschwellenbereich und die Gesamtvergabe über die Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH erfolgt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig an der Umsetzung des regionalen MIKRO-ÖV Systems „regioMOBIL“ für zumindest 2,5 Jahre beginnend ab 16.06.2021 teilzunehmen.

zu TOP 5.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Verordnung eines Alkoholverbots am öffentlichen Spielplatz der Marktgemeinde Gralla, Grst.Nrn. 329/7 und 329/8, je KG Obergralla.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig nachstehende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für den öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz auf den Grundstücken Nr. 329/7 und 329/8, jeweils KG Obergralla, - im Folgenden kurz als „Spielplatz“ bezeichnet – welche im Eigentum der Marktgemeinde Gralla stehen.

Spielplatz ist die Fläche im Sinne des Abs. 1, die als Spielplatz gekennzeichnet ist. Er umfasst neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.

§ 2 Alkoholverbot

Zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von, dem örtlichen Gemeinschaftsleben störenden Missständen in Folge Alkoholkonsum, ist das sichtbar unverhüllte Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zwecke des Konsums, das Aufstellen von alkoholischen Getränken zum Zwecke des Konsums (z.B. auf Tischen) und der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Spielplatz verboten.

Fortsetzung TOP 5.)

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs. 2 Stmk. Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt idF LGBl. Nr. 100/2020 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

zu TOP 6.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Verordnung eines Rauchverbots am öffentlichen Spielplatz der Marktgemeinde Gralla, Grst.Nrn. 329/7 und 329/8, je KG Obergralla.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig nachstehende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für den öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz auf den Grundstücken Nr. 329/7 und 329/8, jeweils KG Obergralla, - im Folgenden kurz als „Spielplatz“ bezeichnet – welche im Eigentum der Marktgemeinde Gralla stehen.

Spielplatz ist die Fläche im Sinne des Abs. 1, die als Spielplatz gekennzeichnet ist. Er umfasst neben den Spielflächen einschließlich etwaiger Spielgeräte auch die Wege, Pflanzungs- und Rasenflächen sowie sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke und Stühle.

Rauchen im Sinne dieser Verordnung ist das bewusste Einziehen von Tabakrauch in die Mundhöhle bzw. das bewusste Einatmen von Tabakrauch.

§ 2 Rauchverbot

Auf dem Spielplatz ist das Rauchen generell verboten.

§ 3 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 101c Abs. 1 GemO LGBl. 115/1967, zuletzt idF LGBl. Nr. 114/2020 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

zu TOP 7.)

Siehe Protokolle „Nicht öffentlich – Vertraulich“

zu TOP 8.) Neuaufnahme

Das sich im Gebrauch des Wirtschaftshofes befindliche Fahrzeug Fiat Fiorino hat einen Motorschaden. Ein seitens der Fa. Hirschmugl vorliegendes Angebot zur Reparatur (ca. € 3.000,--) steht in keiner Relation zum Zeitwert des Fahrzeuges und ist aus wirtschaftlicher Sicht auszuschlagen.

Nachstehende Angebote für einen entsprechenden, den Anforderungen gerecht werdenden Ersatz liegen wie folgt vor:

Fa. Hirschmugl – Gralla (Fiat Ducato) € 29.000,-- (Brutto)

Fa. Jauk – St. Johann (Fiat Ducato) € 31.788,-- (Brutto)

Fa. FWK – Kaindorf (Citroen Jumper) € 31.465,-- (Brutto)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig bei der Fa. Hirschmugl, Gralla, einen Fiat Ducato zum Preis von € 29.000,-- zuzüglich entsprechender Ausstattungen (AHK, Blitzer, Verkleidung Laderaum, Beschriftung) zum Preis von ca. € 6.000,-- anzukaufen.

Der Vorsitzende merkt an, dass seitens des Landes Steiermark ca. 1/3-Zuschuss (Ressort Lang) gewährt wird.

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBI. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 19:30 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 6 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 15.12.2021

.....
Schriftführer

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer